

Markt Obergünzburg

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Verbrauchermarkt und Floristikmarkt Öschweg"

Der Marktgemeinderat des Marktes Obergünzburg hat am 07.10.2014 für das Gebiet der ehemaligen Gärtnerei im Bereich "Öschweg"/"Kemptener Straße" den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Verbrauchermarkt und Floristikmarkt Öschweg" in der Fassung vom 07.10.2014 als Satzung beschlossen.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ostallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. §13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.

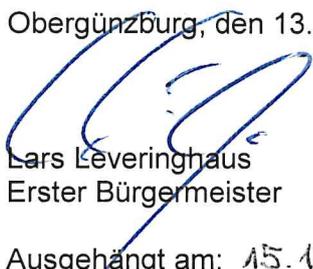
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Verbrauchermarkt und Floristikmarkt Öschweg" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Obergünzburg (Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, Zi. 114), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

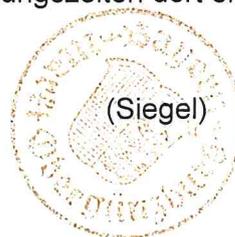
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan des Marktes Obergünzburg wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Verbrauchermarkt und Floristikmarkt Öschweg" im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Verbrauchermarkt und Floristikmarkt Öschweg" im Rathaus des Marktes Obergünzburg hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Obergünzburg, den 13.10.2014


Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am: 15.10.2014
Abgenommen am: 21.11.2014